

**Richtlinien der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
über die Gewährung von Forschungs- / Praxissemestern
für Professorinnen und Professoren nach
§ 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz**

Beschluss des Rektorats der Hochschule Kehl

vom 12.06.2024

1. Zweck und Dauer des Fortbildungs- / Forschungssemesters (FPS)

Professorinnen und Professoren können für die Dauer eines Semesters von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen sowie der Mitwirkung in der Selbstverwaltung freigestellt werden, damit sie forschen (Forschungssemester) oder sich in der Praxis (Praxissemester) fortbilden können. Zweck der Freistellung ist es, der Professorin bzw. dem Professor nach einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zu ermöglichen, die Berufserfahrung durch eine praktische und lehrfachbezogene Tätigkeit zu aktualisieren bzw. Forschungsprojekte zu aktuellen Themenstellungen zu bearbeiten. Ziel ist es, das eigene Fachgebiet zu vertiefen und zu aktualisieren oder sich auf ein neues Fachgebiet vorzubereiten. Eine Freistellung kann in geeigneten Fällen für anwendungsbezogene Forschungen, Entwicklungsvorhaben oder lehrfachbezogene hochschuldidaktische Vorhaben in Betracht kommen, wenn ein konkreter, diese Tätigkeiten prägender Praxisbezug gegeben ist.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Eine Freistellung kann i.d.R. nicht vor Ablauf einer vierjährigen Lehrtätigkeit an der Hochschule gewährt werden. Seit dem letzten Forschungs- / Praxissemester müssen mindestens vier Jahre vergangen sein. Die im Forschungs- / Praxissemester erworbenen Kenntnisse sollen sich in Lehre und/oder Forschung nachhaltig niederschlagen. Deshalb wird vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Forschungs- / Praxissemester nur dann genehmigt, wenn zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen zwischen dem geplanten Ende des Fortbildungs- / Forschungssemesters und dem Eintritt in den Ruhestand noch mindestens sechs Semester liegen. In der Regel können zwei Professorinnen oder Professoren je Fakultät freigestellt werden. Mit Zustimmung des betroffenen Dekanats kann das Rektorat eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor je Fakultät freistellen, wenn dies im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Anträge von Professorinnen bzw. Professoren in ehemaligen Hochschulfunktionen können bevorzugt berücksichtigt werden.
- 2.2 Eine Freistellung kann nur ausgesprochen werden, wenn:
- eine Selbstverpflichtung im Sinne des § 49 Abs. 7 Satz 5 LHG erfolgt,
 - die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, von denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller freigestellt werden soll, durch im Vorhinein geklärte Vertretungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet ist,
 - die für die Hochschule zu erwartenden Ergebnisse und deren Transfer in Lehre und/oder Praxis oder ein anderweitiger zu erwartender Nutzen für die Hochschule nachvollziehbar schriftlich dargelegt werden.

3. Antrag und Verfahren

- 3.1 Anträge von Professorinnen bzw. Professoren sind i.d.R. ein Jahr vor Antritt des Forschungssemester zu stellen. Antragsfristen sind der 31.10. für Antritt des FPS im Wintersemester des Folgejahres, bzw. der 30.4. für den Antritt des FPS im Sommersemester des Folgejahres. Zur Fristwahrung müssen die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- 3.2 Der Antrag muss insbesondere Erklärungen im Sinne der Ziffern 2.2. und gegebenenfalls 2.3 enthalten
- 3.3 Für die Beantragung ist das Formblatt des Rektoratssekretariats „Antrag auf ein Forschungs- / Praxissemester“ zu verwenden.
- 3.3 Der Antrag ist an den Rektor zu stellen, das zuständige Dekanat erteilt eine Stellungnahme, einschließlich einer Erklärung über die Vertretungsregelung. Der Rektor entscheidet über die Gewährung des FPS.
- 3.4 Nach Durchführung des Forschungs- und Praxissemesters sind die Ergebnisse in einer geeigneten Weise (z.B. Forschungsbericht, Jahresbericht des Rektors, hochschulinternes Kolloquium etc.) zu veröffentlichen / präsentieren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rektorats über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern vom 20.06.2016 außer Kraft.

Kehl, den 12.06.2024



Prof. Dr Joachim Beck
Rektor